

Pastoralfragen und Fälle.

I. u. II. (Zwei praktische Fälle über das Breviergebet.)

In den Proceßacten der Seligsprechung des Ehrwürdigen Dieners Gottes *Clemens Maria Hofbauer* findet sich in der *Novissima Positio super Virtutibus. Romae 1875.* unter den letzten Einwendungen, Zweifeln und Bedenken, welche der Promotor fidei gegen die Heroicität der Tugenden des erwähnten Dieners Gottes vorgebracht hatte, auch der Zweifel ausgesprochen, ob denn derselbe auch das Breviergebet täglich verrichtet habe, indem er mit seelsorglichen Verrichtungen sich dergestalt befaßte, daß ihm eine Zeit zur genauen Erfüllung dieser wichtigeren Pflicht kaum übrig geblieben zu sein schien. Der Promotor fidei scheint aber selbst kein großes Gewicht auf diesen von ihm vorgebrachten Zweifel gelegt zu haben, indem er bemerkte, ihn deshalb angeführt zu haben, ne quid desiderari queat ad spicilegium severioris censionis. In der Beseitigung dieses Bedenkens hatte der Propugnator Causae keine Schwierigkeit. Von einem Manne, wie P. Hofbauer war, der durch alle Tugenden wunderbar glänzte, in der Beobachtung aller Gebote Gottes und der Kirche höchst genau und treu sich erwies, ganz für Gott lebte, ein Mann des Gebetes war, muß man wohl mit allem Rechte im vorhinein annehmen, daß er die große Pflicht des Breviergebetes auf das gewissenhafteste erfüllte, selbst wenn keine direkten Zeugnisse und Beweise dafür vorhanden wären. Jedoch der Propugnator Causae wußte auch direkte Beweise dafür aus vielen Aussagen beeideter Zeugen vorzubringen, und führte unter andern die Mittheilung einer Dame, *Benedikta M—y* an, welche aussagte, daß P. Hofbauer, wenn sie ihn bei ihren Besuchen gerade bei dem Breviergebete antraf, stets mit der größten Freundlichkeit sich zu ihr hinwendete und sagte: „Wenn Sie Zeit haben zu warten, so werde ich das Recitiren des Breviers fortsetzen, — wenn Sie aber keine Zeit haben, so werde ich es sogleich unterbrechen.“ Daß aber der ehrwürdige Diener Gottes ungeachtet seiner rastlosen Thätigkeit im Dienste der Seelen noch Zeit fand, täglich das

Officium zu persolviren, erhärtete der Propugnator Causae aus der durch viele Zeugenaussagen bekräftigten Thatsache, daß P. Hofbauer die Zeit ungemein flug und gewissenhaft benützte, nie müßig war, (ne momentum quidem temporis in otio transigebat) schon um 3 Uhr Morgens aufstand u. dgl. — Wir wollen die hier beregten Gedanken — Unterbrechung des Breviergebetes, Verpflichtung zu diesem Gebete im Zusammentreffen mit seelsorglichen Verpflichtungen — aufgreifen, um sie zum Gegenstande folgender zwei praktischen Fälle zu machen.

1. Fall. Placidus unterbricht, wenn er Besuche bekommt, die canonische Hore, die er eben betet, selbst mitten im Psalme, ohne darauf das frühere Gebet zu wiederholen. Zuweilen unterbricht, trennt er drei Nocturnen von einander, auch durch längere Zeit, um sich mit etwas anderem zu beschäftigen. Einmal wird er Abends, während des Matutinums, nachdem er eben die Psalmen der 3. Nocturn mit dem Pater noster zu Ende gebetet, zu einem schwer Kranken gerufen; er eilt, den Kranken mit den hl. Sterbsakramenten zu versehen, und erst am folgenden Tage Morgens fährt er fort A vinculis peccatorum etc., Lectio s. Evangelii etc., ohne das Vorhergehende zu wiederholen. Es fragt sich, ob in einem solchen Verfahren Fehler gegen die Pflicht des Breviergebetes begangen werden?

Antwort: Regel ist, daß die Persolvirung einer canonischen Hore ohne Unterbrechung zu geschehen habe, weil eine jede Hore ein organisches und zusammenhängendes Ganze bildet. Diese Verpflichtung besteht aber nur unter einer läßlichen Sünde, und läßt so viele Ausnahmen zu, als es vernünftige Gründe gibt, die Unterbrechung eintreten zu lassen. Solche Gründe sind: die Rücksicht der Gerechtigkeit oder Nächstenliebe, wenn man z. B. zu einem Kranken gerufen wird, Jemanden Beicht hören muß, der nicht warten kann, oder nicht gerne wartet; die Ausföhrung eines Auftrages des Obern; die Rücksicht der Andacht, wenn man z. B. etwas anmerken oder thun will, um die Zerstreuung oder die Besorgniß, es später zu vergessen, zu beseitigen (nur

darf dieses nicht oft geschehen), aus demselben Grunde ist es auch erlaubt, kurze Gebetlein oder fromme Anmuthungen während des Recitirens einfließen zu lassen, ferner die Rücksicht der Höflichkeit bei Besuchen; ein jedes Geschäft im eigenen oder fremden Interesse, welches nicht wohl verschoben werden kann. Daraus erhellt, daß Placidus nicht gelehrt hat, wenn er wegen der Besuche, die er empfing, und noch weniger, wenn er wegen des mit den Sterbesakramenten zu versiehenden Kranken das Officium unterbrochen hat; ja im letzten Falle mußte er es unterbrechen, außer wenn keine Gefahr auf dem Verzuge war, was man nicht immer sicher wissen kann; im ersteren Falle möge er aber in Zukunft, wenn es ohne Verletzung der Höflichkeit geschehen kann, nach dem Beispiele des P. Hofbauer den Besuchenden fragen, ob er warten könne. — Die Nocturnen können von einander getrennt werden, wie denn dies ehemals auch kirchliche Praxis war, da sie zu verschiedenen Stunden des Nachts gebetet wurden. Sie können ohne besonderen Grund bis 3 Stunden getrennt werden, bei dem Eintreten einer gerechten Ursache auch länger (S. Alph. Lib. V. n. 167.) Daraus ergibt sich die Antwort in Bezug auf den vorliegenden Fall. — Wurde eine Hore unterbrochen, so muß nicht nothwendig dieselbe darauf ganz wiederholt werden, wäre auch die Unterbrechung ohne gerechte Ursache geschehen; weil die einzelnen Psalmen, Lectionen, Hymnen einen vollständigen Sinn haben und durch die Intention, das Begonnene fortzusetzen, hinreichend zur Einheit verbunden werden. Ja an und für sich ist selbst dann nichts zu wiederholen, wenn die Unterbrechung mitten im Psalme geschehen ist, weil auch die einzelnen Verse einen complete Sinn geben (S. Alph. Lib. V. n. 168.) Sonach hat in unserem Falle Placidus, der nach der Unterbrechung sein Pensum fortsetzte, ohne etwas zu wiederholen, nicht gesündigt. Uebrigens wird wohl kein Priester Anstand nehmen, bei längerer Unterbrechung eines Psalmes oder Hymnus oder einer Lection zur besseren Sammlung und Orientirung damit vom Anfange zu beginnen. — Es fragt sich nur

noch, ob Placidus nicht durch die lange Unterbrechung gesündigt habe, da er die 3. Nocturn, die er Abends begonnen, erst am folgenden Tage, angefangen von den Worten *A vinculis peccatorum etc.* fortgesetzt und vollendet hat? Die Entscheidung hängt davon ab, ob er dazu eine vernünftige, gerechte Ursache gehabt habe oder nicht. Im ersteren Falle hat er nicht gesündigt, im letzteren Falle hat er gesündigt, aber nur lässlich. Der hl. Alphons (Lib. V. n. 167.) bemerkt: *dicunt, posse eum, qui hodie incoepit Matutinum, illud complere in crastino sine peccato gravi, et si differat sine causa.* Der Theologe La Croix, der dieselbe Ansicht ausspricht (Lib. IV. n. 1306.) fügt die naive Bemerkung bei: *hoc tamen non facile practicarem.* Viele Andere werden wohl auch so denken. Und wer es bereits bis zu den Sectionen der 3. Nocturn gebracht hat, wird wohl noch Zeit finden, mit diesen fertig zu werden, und durch das *Te Deum laudamus* und *Pater noster* dem ganzen Matutin einen würdigen Abschluß zu geben.

II. Fall. Cajetan, Kaplan an einer anstrengenden Seelsorgstation, sieht voraus, daß er am folgenden Tage, der ein hoher Festtag ist, wegen des großen Beichtconcurres das Matutin und die Laudes vor der hl. Messe nicht werde persolviren können, anticipirt aber nicht. An dem Festtage selbst kommt er wegen des Beichthörens und wegen anderer seelsorglicher Geschäfte erst Abends zum Breviergebete; nun aber betet er nur die Vesper und das Completorium, in der Meinung, daß er zu nichts weiter verpflichtet sei, weil die für die anderen canonischen Horen bestimmte Zeit schon vorüber sei. Es fragt sich, ob Cajetan in dem einen oder in dem anderen Falle gesündigt habe?

Antwort: 1. Dadurch hat er nicht gesündigt, daß er das Matutin und die Laudes am vorhergehenden Tage nicht anticipirte; denn dieses ist wohl erlaubt (und zwar angefangen von der Vesperstunde, welche die mittlere Stunde ist zwischen Mittag und Sonnenuntergang), ist aber nicht geboten. Das Anticipiren dieses Theiles des Officiums am vorhergehenden Tage ist ein Privilegium, welches durch die Gewohnheit unter

stillschweigender Beistimmung der Kirche eingeführt wurde; Niemand aber ist an und für sich verpflichtet, von dem Privilegium, daß er besitzt, Gebrauch zu machen. (S. Alph. Lib. V. n. 155. versus finem.) Wenngleich ein Priester durch die Vorschrift der Kirche Rubr. Missal. Tit. I. de praepar. unter einer Sünde (jedoch nur läßlichen) gehalten ist, Matutin und Laudes noch vor der Feier der hl. Messe zu beten, so hat doch in unserem Falle Cajetan nicht gesündigt; denn an dem Tage selbst konnte er es nach der Voraussetzung ohne Verletzung einer viel wichtigeren Pflicht, nämlich der Nächstenliebe, nicht thun, und an dem vorhergehenden Tage mußte er es nicht thun. Uebrigens wird ein frommer Priester in einem solchen Falle gerne anticipiren, und im Allgemeinen ist dieses einem jeden Priester sehr zu empfehlen, besonders aus jenem Grunde, der sich bald bei der Besprechung des zweiten Fragepunktes ergeben wird. — 2. Gesündigt hat Cajetan, falls er nicht bona fide war, dadurch, daß er dann am Abende bloß die Vesper und das Completorium betete; er war auch jetzt noch verpflichtet, mit dem Matutin und den Laudes zu beginnen, kurz das ganze Officium des Tages zu absolviren. Denn die Verbindlichkeit zu dem Officium des Tages beginnt um Mitternacht und dauert fort bis zur folgenden Mitternacht. (Officium praecipitur recitari intra latitudinem totius diei, — a puncto mediae noctis precedentis diei ad punctum mediae noctis diei sequentis. S. Alph. Lib. V. n. 155. et 173.) Streng genommen, nach dem Buchstaben des Gebotes fällt sonach die Pflicht das ganze Officium divinum zu beten, nur dann weg, wenn ein gerechtes Hinderniß von Mitternacht bis Mitternacht entgegensteht (Stante impedimento a media nocte ad mediam noctem tollitur obligatio. Gury II. n. 67.) In diesem Sinne sagt La Croix (Lib. IV. n. 1229) gegen den sehr laien Caramuel mit Recht, daß derjenige, welcher durch 12 Stunden ex officio z. B. mit Beicht hören und Predigten beschäftigt war, von der Verpflichtung des canonischen Stundengebetes nicht enthoben sei, weil noch andere 12 Stunden übrig sind. Aus dem Gesagten folgt, daß wenn

eine canonische Hore, z. B. Matutin, Prim u. s. w. nicht zur bestimmten Zeit gebetet wurde, dieses dann später, wenn es möglich ist, (natürlich innerhalb desselben Tages von 24 Stunden) zu geschehen habe. Auch folgt daraus, daß man eine Hore zur Zeit, wo es eben möglich ist, beten müsse, wenn man voraussieht, daß später dazu keine Zeit mehr sich finden werde. (S. Alph. Lib. V. n. 155.) Wie verhält es sich aber mit dem Entschuldigungsgrunde, den Cajetan anführt, daß nämlich für die einzelnen Theile des Breviergebetes gewisse Stunden bestimmt seien, und daß sonach mit dem Ablaufe der bestimmten Stunden zugleich die Verbindlichkeit zur Versolvirung der diesen Stunden entsprechenden Gebetstheile aufhöre? Darauf kommt Folgendes zu erwiedern: a) diese Zeitbestimmung ist nur ein unwesentlicher Umstand, eine Nebensache, die Versolvirung des Breviergebetes selbst ist das Wesentliche, die Hauptsache der Verpflichtung; vermag Jemand nicht das Unwesentliche der ihm obliegenden Verpflichtung einzuhalten, so ist er deswegen nicht entbunden, das Wesentliche zu beobachten (Gobat: Experimentalis Theolog. Tract. V. n. 711. La Croix Lib. IV. n. 1226. u. A.) Ferner b) sind die Stunden für die priesterlichen Tagzeiten bestimmt worden, nicht um dadurch die Grenze, das Ende der Obliegenheit zu bezeichnen, sondern um die Obliegenheit selbst nachdrücklicher einzuschärfen (non ad finiendam, sed ad urgendam obligationem, wie die Moralisten sich ausdrücken.) So verhält sich die Sache an und für sich. Allein die casuistische Moral muß auf alle Umstände eines vorliegenden Falles Rücksicht nehmen, um darüber ein allseitig richtiges Urtheil fällen zu können; nicht selten ergeben sich daraus statthafte Ausnahmen von einer strengen Verpflichtung. Was unseren Fall betrifft, so kann nicht gezweifelt werden, daß ein Seelsorger, welcher den ganzen Tag hindurch mit Verrichtungen seines heiligen Amtes, mit Predigt, Beicht hören, Taufen (in den Vorstädten Wiens an Sonn- und Feiertagen,) Versorgen der Kranken, vollauf beschäftigt war, auf Grund einer außerordentlichen Müdigkeit und Schwäche, welche das Brevier-

gebet moralisch unmöglich macht, von der Verbindlichkeit das ganze Officium tief in der Nacht zu absolviren, entschuldiget ist; denn nicht bloß die physische, sondern auch die moralische Unmöglichkeit entschuldiget von diesem, wie von jedem anderen Kirchengebote. Indesß wird eine so andauernde Anstrengung im Dienste der Seelen, wie wir sie angedeutet haben, und eine so große Schwäche, welche eine moralische Unmöglichkeit das Brevier zu beten herbeiführt, zu den höchst seltenen Fällen gehören. — Da dem Gesagten zufolge die Obliegenheit zur Absolvirung des Matutin und der Laudes, wenn sie vor der hl. Messe nicht recitirt wurden, während des ganzen Tages fort dauert, so ist das Anticipiren derselben am vorhergehenden Tage einem jeden Priester, namentlich Seelsorger, sehr zu empfehlen, damit er am Tage der Verpflichtung nicht in's Gedränge komme und etwa in Folge eintretender Hindernisse das Matutin und die Laudes bis Mittag oder noch weiter hinaus verschoben müsse, was leicht zur Folge haben könnte, daß dann das ganze rückständige Officium sehr eifertig, flüchtig, ohne Unterscheidung und Aussprache der Worte mit Widerwillen und Ueberdruß geleistet werde; um nichts von der Gefahr zu sagen, der Versuchung des Fleisches oder des höllischen Geistes zur theilweisen oder gänzlichen Unterlassung dieses pflichtmäßigen Priestergebetes kläglich zu unterliegen.

In dem vorliegenden Falle haben wir eine wichtige Frage, die sich von selbst aufdringt, mit Stillschweigen übergangen, und zwar deshalb, weil die Beantwortung derselben kaum unbekannt sein dürfte, ich meine die Frage, ob Cajetan, wenn er nicht bonafide war, durch die Vernachlässigung der canonischen Horen bis zur Vesper schwer gesündigt habe? Es ist allgemeine Lehre der Theologen, daß die Unterlassung einer kleinen Hore oder eines Theiles, welcher einer kleinen Hore gleich kommt, eine schwere Sünde sei. (S. Alph. Lib. V. n. 147.)

Es möge gelegentlich hier noch erwähnt werden, wie die Alten durch bildliche Darstellungen in sehr naiver und drastischer Weise zur treuen Erfüllung dieser wichtigen Gebetspflicht mahnten.

In der Zeitschrift „Alte und Neue Welt“ 1877. Heft 9. ist ein aus einem alten Brevier entlehnter Holzschnitt zu sehen, welcher einen von 3 Ziegenböcken gezogenen Wagen, der mit Brevieren vollauf beladen ist, darstellt; hinter dem Wagen läuft ein Teufel in menschlicher Gestalt mit Pferdefüßen, Bockshörnern und einem Schweife gekennzeichnet, der am Rücken einen mit Brevieren gefüllten Korb trägt und eben im Begriffe ist, ein Brevier in den Wagen zu werfen; weiter hinten läuft ein anderer Teufel, der aber aus der nicht fernen Stadt kommt, mit gleicher Belastung dem Wagen nach; auf dem vordersten Ziegenbock sitzt ein Teufel, der das Gespann mit der Peitsche antreibt. Aus den unbenützten Brevieren d. h. aus der Vernachlässigung des Breviergebetes zieht die Hölle Gewinn. Noch ein anderes Bild ist in sehr alten Brevieren zu finden. Der böse Geist erscheint in Menschengestalt mit einem höhnischen Gesichte, mit Bockshörnern und Pferdefüßen, und trägt aus einer Stadt kommend auf dem Rücken einen großartigen Korb, der mit Papierstreifen gefüllt ist, von denen einige in die Höhe flattern und die beim Breviergebete verschluckten Worte und Silben erkenntlich machen, wie z. B. Gloria Patri Filio Spiritu Sanct, erat in principio et semper in saecularum Amen. Unten sind folgende sinnreiche Verse zu lesen:

Canonicas horas, si devote legis, oras;

Tunc orantur horae, si corde leguntur et ore.

Littera neglecta vel syllaba murmure tecta,

Colligit haec Satanas, si non cum corde laboras,

Fragmina verborum Tytinillus colligit horum,

Quaque die mille vicibus se sarcinat ille.

Quid facis extra chorum, qui debitor officiorum

Es divinatorum? Cur induis acta vagorum?

Desine stare foras, quia Christus ponderat horas

Et nominando moras, distinguit qualiter oras.

Qui psalmos resecat, vel verba Davidica curtat,

Displicet ille Deo, dum placuisse putat;

Cum Domino psalles, psallendo tu tria serves;

Dirige cor sursum, profer bene, respice sensum.

Nunc lege, nunc ora, nunc cum fervore labora,

Nunc contemplare, nunc Scripturas meditare.

Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

III. (Che zwischen Geschwisterkindern mit perinde valere.) Johann Eller, geboren zu T. in Oberösterreich am 30. Dezember 1854, ledig, katholisch, Hausknecht, Nichtmilitär, seit 2 Jahren zu A. in der Pfarre B. wohnhaft und dahin auch zuständig, und Anna Benner, geboren zu P. in Niederösterreich am 10. Mai 1852, ledig, katholisch, Magd, seit 6 Monaten im Pfarrorte D. wohnhaft, melden beim Pfarramte D. ihr Ehevorhaben und legen beide Tauffcheine und das Religions- und Sittenzeugniß des Johann Eller, ausgestellt vom Pfarramte B., vor.

Auf die im Verlaufe des Brautexamens gestellte Frage, ob sie mitsammen verwandt seien, geben sie die Antwort: „Wir wären wohl verwandt; aber wir meinen, das wird wegen der Heirat nichts mehr machen.“ — Als Ergebnis der weiteren Nachforschung stellt sich jedoch heraus, daß beide Brautpersonen Geschwisterkinder sind, indem der Vater der außerehelich gebornen Braut ein leiblicher Bruder zum Vater des Bräutigams war. Der Versuch des Pfarrers, diese Verwandtschaftsbeziehung hintanzuhalten, scheitert an dem Umstande, daß beide Brautpersonen mitsammen ein am Leben befindliches Kind erzeugt haben, und daß die Braut aus diesem Grunde, wie auch wegen ihrer gänzlichen Mittellosigkeit, nicht leicht mehr eine Versorgung durch eine Ehe finden werde.

Was hat nun zu geschehen? Es ist ihnen zu erklären, daß sie sowohl vom hl. Stuhle in Rom wie auch von der hohen k. k. Statthalterei in Linz die Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft im zweiten Grade gleicher Seitenlinie (nach kirchl. Berechnung) zu erwerben, und daß sie nun wahrheitsgetreu zu bezeugen haben, ob sie sich mit einander in der Absicht fleischlich